

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Oktober 2021

Nr. 2021/1483

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 wurde am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹) beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die als Notverordnung ausgestaltete Härtefallverordnung-SO gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020²) kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

Der Kanton Solothurn hat die in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vorgesehene exemplarische Aufzählung ohne weitere Einschränkung in § 7 der Härtefallverordnung-SO übernommen und den Begriff "insbesondere" dahingehend ausgelegt, dass ebenfalls zu den Härtefallmassnahmen zugelassen sind:

- Zulieferer der Wertschöpfungskette Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, wenn sie einen Umsatz von 50 % mit dieser Wertschöpfungskette erzielen;
- Unternehmen aus dem Detailhandel, die ihren Betrieb aufgrund der behördlichen Anordnungen des Bundes oder des Kantons schliessen mussten.

Am 19. März 2021 wurde Artikel 12 Absatz 1^{sexies} des Covid-19-Gesetzes eingefügt, wonach für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden müssen.

Der Kanton Solothurn hat den in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes verwendeten Begriff "insbesondere" bisher auch bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken restriktiv ausgelegt. Diese restriktive Auslegung wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VWBES.2021.231 vom 2. September 2021 gestützt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erachtet diese Praxis gemäss E-Mail vom 24. September 2021 als Abweichung zum Covid-19-Gesetz und zur Covid-19-Härtefallverordnung.

¹) BGS 101.6.

²) SR 818.102.

In einem weiteren Schritt fordert das SECO die Umsetzung der Zulassung sämtlicher Branchen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken zum Härtefallprogramm.

Damit die Forderung des SECO eingehalten werden kann und auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, welche aufgrund der kommunizierten Brancheneinschränkung gar nicht erst ein Gesuch gestellt haben, die Möglichkeit haben, ein Gesuch einzureichen, wird nochmals ein Zeitfenster für die Gesuchseinreichung geöffnet. Zudem werden Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die aufgrund der Branche eine Abweisung erhalten haben, nochmals von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

14bis Frist zur Gesuchseinreichung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Allen Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken wird nochmals die Möglichkeit gewährt, vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 ein Gesuch für Härtefallmassnahmen einzureichen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gilt keine Brancheneinschränkung.

Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen (vgl. § 13 Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO). Da die Zusicherung und Auszahlung bis Ende 2021 abgeschlossen sein muss (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung), müssen die Unterlagen zwingend vollständig eingereicht werden. Der Grundsatz von § 13 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO, wonach unvollständige Gesuche abgelehnt werden können, gilt weiterhin.

Als rechtzeitig eingereicht gelten Gesuche, die spätestens am 22. November 2021 auf dem elektronischen Weg eingereicht sowie in Papierform der Post übergeben wurden (Poststempel).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Regierungsrat (6) Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275) Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte Amt für Wirtschaft und Arbeit Finanzdepartement Amt für Finanzen Steueramt Kantonale Finanzkontrolle Staatskanzlei (2; eng, rol) Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn Fraktionspräsidien (6) Parlamentsdienste **Aktuariat UMBAWIKO** GS / BGS Amtsblatt Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wirtschaft und Arbeit Finanzdepartement Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 6. Oktober 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹¹, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾ und Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 19863)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) 7. Dezember 20204) (Stand 29. September 2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020⁵⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020⁶⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁷⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 19858) beschliesst:

3)

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ SR 951.262.

BGS 111.1.

BGS 101.6. SR 818.102.

SR 951.262.

⁷⁾ BGS 111.1.

BGS 614.11.

GS 2021, 46

§ 14bis (neu)

Frist zur Gesuchseinreichung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

- ¹ Gesuche für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken können vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 eingereicht werden.
- ² Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

II.

Keine Fremdänderungen.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 2. November 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 6. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1483 vom 6. Oktober 2021. Publiziert im Amtsblatt vom 15. Oktober 2021. Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

	Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)
	Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
	gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.] und Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]
	Descrillesst.
	1.
	Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 (Stand 29. September 2021) wird wie folgt geändert:
Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusam- menhang mit Covid-19	
(Härtefallverordnung-SO)	
vom 7. Dezember 2020	
Der Regierungsrat des Kantons Solothurn	
gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.], Ar-	gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR 951.262.],

tikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <u>111.1.</u>] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS <u>614.11.</u>]	Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS 614.11.]
beschliesst:	
	§ 14 ^{bis} Frist zur Gesuchseinreichung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken
	¹ Gesuche für Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken können vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 eingereicht werden.
	² Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am 2. November 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.
	Solothurn,
	Im Namen des Regierungsrates
	Susanne Schaffner Frau Landammann
	Andreas Eng Staatsschreiber